

VERFAHRENSORDNUNG

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Herr Rechtsanwalt und Mediator Franz X. Ritter (im folgenden "Güteperson") ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.
- (2) Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2

Grundsätze des Verfahrens

- (1) Das Güteverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe der Güteperson zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
- (2) Die Güteperson lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.
- (3) Die Güteperson ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Die Güteperson darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. § 22 b Abs.2, S.1 AGGVG gilt entsprechend.
- (4) Die Güteperson fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann er unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Die Güteperson ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.
- (5) Die Güteperson ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Güteperson sowie ihre Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Güteverfahren vernommen werden, die Güteperson wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 3

Verfahrenseinleitung

- (1) Das Güteverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann bei der Gütestelle schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegeben werden. Ein mündlich zu Protokoll gegebener Antrag ist durch den Antragsteller nachfolgend schriftlich zu genehmigen.

Der Antrag muss den Namen und die ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache, den Gegenstand des Streits und des Begehrens enthalten und von der Antrag stellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Bei schriftlichen Anträgen ist die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Ergänzend gilt § 130 Nr. 1 ZPO.

Die Güteperson kann schriftlich oder telefonisch auf die Ergänzung des Antrages hinweisen. Die Ergänzung ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Vollmacht ist beizufügen oder auf Antrag des Antragsgegners nachzureichen.

Der Antrag wird umgehend mittels Einwurf-Einschreiben dem Antragsgegner zugestellt und eine demnächst-Bekanntgabe i. S. d. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB damit sichergestellt. Mit der Bekanntgabe wird der Antragsgegner aufgefordert, sich zu erklären, ob er in das Verfahren eintreten möchte.

§ 4

Terminbestimmung

- (1) Die Güteperson bestimmt umgehend mit den Parteien einen Verhandlungstermin, wenn der Antragsgegner sich mit einem Güteverfahren einverstanden erklärt hat.
- (2) Ist das Güteverfahren durch Antrag gem. § 3 Abs. 1 eingeleitet worden und ist die andere Partei zur Verhandlung bereit, so bestimmt der die Güteperson einen Verhandlungstermin, der in der Regel in zwei Wochen stattfinden soll.
- (3) Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung übersandt. Die Gegenpartei erhält eine Abschrift des Antrages nach § 3 Abs. 2.

§ 5

Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Die Parteien sollen in dem anberaumten Termin persönlich erscheinen.
- (2) Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, diese müssen zu Entscheidungen ermächtigt sein. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.
- (3) Jede Partei kann sich im Güteverfahren eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen. Sie soll die Güteperson vor der Güteverhandlung davon in Kenntnis setzen.

§ 6

Güteverhandlung

- (1) Das Güteverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, die Güteperson und die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- (2) Die Güteverhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.
- (3) Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten in den Termin gestellt werden, können angehört werden. Vorgelegte Unterlagen können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretern kann auch ein Augenschein eingenommen werden.

§ 7

Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet a) durch eine den Streit beendende Vereinbarung, b) wenn eine Partei erklärt, dass sie nicht an einem Gütetermin teilnimmt und dies der anderen Partei durch die Güteperson mitgeteilt wird, c) wenn die Güteperson das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt und dies den Parteien mitteilt, d) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Güteperson den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet, e) wenn eine Partei die Zustellung trotz Benachrichtigung durch den Postzustelldienst nicht abholt.

§ 8

Vereinbarung, Protokoll

- (1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) den Namen der Güteperson,
 - b) Ort und Zeit der Verhandlung,

- c) Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
- d) den Gegenstand des Streits,
- e) die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

(3) Das Protokoll ist von der Güteperson zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.

Die protokollierte Vereinbarung kann auch von den Parteien durch Schriftsatz gegenüber der Güteperson angenommen werden.

§ 9

Abschrift und Aufbewahrung

- (1) Die Güteperson erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.
- (2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten hat die Güteperson für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

§ 10

Vollstreckung

- (1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
- (2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Freiburg zuständig.

§ 11

Gebühren und Auslagen

- (1) Die Güteperson erhält für seine Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlungen - ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden bemessen wird nach folgenden Vorschriften:

| Streitwert | Stundenhonorar |
|----------------------|----------------|
| bis 25.000,-- Euro | 190,-- Euro |
| ab 25.000,-- Euro | 210,-- Euro |
| ab 100.000,-- Euro | 250,-- Euro |
| ab 1.000.000,-- Euro | 300,-- Euro |
| ab 5.000.000,-- Euro | 500,-- Euro |

jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens am Vortag der Sitzung abgesagt wird.

- (2) Bei Abschluss einer Vereinbarung erhält die Güteperson zusätzlich die Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) aus dem Gegenstandswert zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Hinsichtlich des Entstehens der Einigungsgebühr gelten die Regelungen zum RVG und zum Vergütungsverzeichnis entsprechend.

(3) Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des RVG erstattet.

(4) Die Vergütung tragen die Parteien zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner, sofern nichts anderes vereinbart wird. Bleibt nur eine Partei ohne rechtzeitige Absage laut Abs. 1 einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das dadurch entstehende Honorar zu bezahlen.

(5) Die Güteperson erhält für die Einleitung des Verfahrens, Zustellung und Feststellung des Scheiterns vom Antragsteller mangels individueller Abrede eine Gebühr von 190,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Antragsgegner 50,00 €, zzgl. 20,00 € Auslagenpauschale und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei Stornierung des Antrages vor Zustellung wird eine Stornogebühr von 50,00 € zzgl. gesetzlicher

Umsatzsteuer fällig.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Verfahrensordnung ist Freiburg im Breisgau.

§ 12

Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren werden mit Beendigung des Güteverfahrens fällig.

(2) Die Güteperson kann von der das Güteverfahren beantragenden Partei einen Vorschuss für die erste Gütesitzung anfordern und die Güteverhandlung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen. Für eventuelle weitere Gütesitzungen kann die Güteperson von den Parteien in jeweils gleicher Höhe Vorschüsse für bis zu 4 weiteren Gütesitzungen anfordern.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der diese beantragenden Partei.

§ 13

Erstattung der Auslagen der Parteien

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon abweichendes.